jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/4/25 8Ob101/67, 1Ob253/11d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1967

Norm

ABGB §1447 Fa

Rechtssatz

Die nach dem Klagebegehren zu erbringende Leistung der Herausgabe einer Sache an den Kläger ist rechtlich unmöglich und die Klage abzuweisen, wenn die strittige Sache von einem Dritten, sei es auch erst während des Rechtsstreites auf Herausgabe, gerichtlich gepfändet wurde.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 101/67
  Entscheidungstext OGH 25.04.1967 8 Ob 101/67
  Veröff: JBl 1967,618
- 1 Ob 253/11d
  Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 253/11d
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Zuschlag in der Zwangsversteigerung (siehe RS0127969). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0034025

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at